

Stadt Pforzheim
Jugend- und Sozialamt



Hilfe zur Pflege zu Hause und in Pflegeheimen

Ein Ratgeber für Pflegebedürftige, Angehörige und Heime





Inhalt

	Seite
Grundsätzliches zur Sozialhilfe	3
Hilfe zur Pflege zu Hause	4
Welche Hilfen gibt es?	
- Hauswirtschaftliche Versorgung	4
- Pflegegeld	5
- Pflegesachleistungen	5
- Kombinationsleistungen	5
Welches Sozialamt ist zuständig?	6
Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	6
Wie kann ich einen Antrag stellen?	6
Welche Unterlagen sind erforderlich	6
Welches Einkommen ist einzusetzen?	7
Welches Vermögen ist einzusetzen?	7
Was gewährt die Pflegekasse?	8
Was übernimmt das Sozialamt?	9
Unsere Kontaktdaten	9
Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen	10
Welches Sozialamt ist zuständig?	10
Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	10
Wie kann ich einen Antrag stellen?	10
Welche Unterlagen sind erforderlich?	11
Welches Einkommen ist einzusetzen?	12
Welches Vermögen ist einzusetzen?	12
Vermögensübertragungen und Schenkungen	13
Prüfung sonstiger Ansprüche	13
Was gewährt die Pflegekasse?	14
Was übernimmt das Sozialamt?	14
Elternunterhalt - Unterhaltsprüfung bei Pflegeheimunterbringung	15
Allgemeines und Beispiele	15 - 17
Informationen zur Kurzzeitpflege	18
Kontaktdaten	19 – 20
Impressum	21

Grundsätzliches zur Sozialhilfe

Wer durch Krankheit bzw. Behinderung auf tägliche Betreuung angewiesen ist oder im Alter ohne fremde Hilfe den eigenen Hausstand nicht mehr versorgen kann, ist sich oft über die ihm nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Hilfen im Unklaren.

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dabei ist allerdings das Prinzip des Nachrangs, der Angemessenheit und der sparsamen Verwendung der Mittel zu beachten.

Ziel der Broschüre Die bei der Sozialhilfegewährung im Vordergrund stehenden Fragen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes darzustellen und mögliche Auswirkungen auf unterhaltspflichtige Angehörige aufzuzeigen

Wann erhält man Sozialhilfe Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachranges wird Sozialhilfe gewährt, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht
- das Vermögen aufgebraucht ist
- trotz sonstiger vorrangiger Ansprüche, z. B. Leistungen der Pflegeversicherung, die Kosten nicht getragen werden können

In der Sozialhilfe gibt es den Grundsatz der individuellen Hilfen. Es sind dabei eine Vielzahl von Rechtsnormen zu beachten. Daher erhebt diese Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll Ihnen nur einen grundsätzlichen Überblick über mögliche Leistungen der Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit vermitteln. Im Zweifelsfall empfehlen wir eine Beratung durch das Jugend- und Sozialamt.



Hilfe zur Pflege zu Hause

Den meisten Menschen ist daran gelegen, solange wie möglich in ihrem eigenen zu Hause und der vertrauten Umgebung zu leben. Um dies auch bei Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen, kann die Unterstützung durch Familienangehörige und ambulante Pflegedienste erfolgen. Wenn die Leistungen der Pflegekasse und das eigene Einkommen und Vermögen dies nicht ermöglichen, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu beantragen.

Welche Hilfen gibt es?

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege (Pflege in häuslicher Umgebung) gibt es verschiedene Hilfen.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung werden einzelne Tätigkeiten, die im Haushalt anfallen, übernommen. Dies können z.B. Fenster putzen, Kehrwoche, Schneeräumdienste, etc., sein. Durch die hauswirtschaftliche Versorgung werden keine

Pflegetätigkeiten an Personen abgedeckt (grundpflegerische Versorgung).

Der Bedarf muss durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen festgelegt sein.

Pflegegeld

Bei der Gewährung von Pflegegeld wird Ihnen ein bestimmter Geldbetrag zur Bestreitung von Kosten für eine selbstbeschaffte Pflegehilfe gewährt. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Ihnen gewährten Pflegestufe. Vgl. hierzu auch „Was gewährt die Pflegekasse?“ auf Seite 8.

Pflegesachleistungen

Sofern ein Pflegedienst zu Ihnen kommt, kann dieser seine Leistungen mit der Pflegekasse abrechnen (Pflegesachleistungen). Ist der durch die Pflegekasse gewährte Betrag nicht ausreichend um die Rechnungen vollständig zu decken, kann die verbleibende Differenz durch das Sozialamt übernommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Kombinationsleistungen

Hierbei werden sowohl Pflegesachleistungen als auch Pflegegeld gewährt.

Beispiel: Sie sind in Pflegestufe I eingestuft. Der für Sie tätige Pflegedienst stellt Ihnen einen Betrag von 234,00 Euro in Rechnung. Dies entspricht 50 % der möglichen Pflegesachleistungen. Da Sie nur 50 % der Pflegesachleistungen in Anspruch genommen haben werden Ihnen die noch verbleibenden 50 % des Pflegegeldbetrages (50 % von 244,00 Euro, also 122 Euro) gutgeschrieben. Sofern Sie kranken- und pflegeversichert sind, erfolgt die Gewährung durch die für Sie zuständige Kasse.

Beachte: Das Sozialamt kann nur ungedeckte Kosten für ambulante Pflege übernehmen, wenn die Mittel der Pflegekasse für die

Pflegesachleistungen nicht ausreichen. Sofern Pflegegeld durch die Pflegekasse bezahlt wird, kann das Sozialamt diesen Betrag nicht aufstocken!

Welches Sozialamt ist zuständig?

Der Antrag ist beim zuständigen Sozialamt an Ihrem Wohnort zu stellen.



Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

- die erbrachten Pflegeleistungen entsprechen dem Umfang, der vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgelegt wurde
- das eigene Einkommen und das des nicht getrennt lebenden Ehepartners bzw. Lebensgefährten reicht nicht zur Deckung der ambulanten Pflegekosten
- das Vermögen überschreitet die derzeit geltende Vermögensfreigrenze in Höhe von 2.600 Euro für Alleinstehende bzw. 3.214 Euro für Ehepaare / Lebensgemeinschaften nicht

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Der Bedarf kann telefonisch oder schriftlich beim Leistungsträger geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter / Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin zu vereinbaren (siehe Kontaktpersonen).

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

- vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag
- Kopie der Vollmacht bzw. des Betreuerausweises
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate

- Aktuelle Rentenbescheide
- Nachweise über sonstige Einkommensarten
- Bescheid der Pflegekasse über die Pflegestufe
- Gutachten des Medizinischen Dienstes (erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse)
- Sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Sparverträge, Lebensversicherungen, KFZ – Schein, etc.)
- Nachweise über vertragliche Leistungen (z. B. Wohnrecht, Nießbrauchrecht, Leibrente, etc.)

Welches Einkommen ist einzusetzen?

Einzusetzendes Einkommen ist z. B.: Renten, Wohngeld, Zinserträge, Unterhaltszahlungen, Krankengeld, Kindergeld, etc.

Welches Vermögen ist einzusetzen?

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen des Antragstellers und dessen Lebensgefährten / Ehepartners, dies sind insbesondere:

- Bausparverträge
- Konten und Sparanlagen jeder Art
- Lebens- / Kapitalversicherungen
- Aktien, Wertpapiere
- Immobilien
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck- und Kunstgegenstände

Als geschütztes Vermögen, also Vermögen, dessen Verwertung nicht verlangt wird, gilt ein angemessenes, selbstbewohntes Hausgrundstück / Eigentumswohnung sowie ein kleiner Barbetrag. Kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte dürfen hierbei einen Betrag von 2.600 Euro (Alleinstehende) bzw. 3.214 Euro (Ehepaare / Lebensgemeinschaften) nicht übersteigen.

Was gewährt die Pflegekasse?

Welche Kosten von Ihrer Pflegekasse übernommen werden, hängt unter anderem davon ab, welche Pflegestufe für Sie festgelegt wurde und ob Sie sich für Pflegesachleistungen oder für Pflegegeldleistungen entschieden haben.

Leistungen der Pflegekassen

	monatliche Pflegesachleistung	Monatliches Pflegegeld
Pflegestufe 0	0 € Mit eingeschränkter Alltagskompetenz 231 €	0 € Mit eingeschränkter Alltagskompetenz 123 €
Pflegestufe I	468 € Mit eingeschränkter Alltagskompetenz Zusätzlich 221 €	244 € Mit eingeschränkter Alltagskompetenz zusätzlich 72 €
Pflegestufe II	1.144 € Mit eingeschränkter Alltagskompetenz Zusätzlich 154 €	458 € Mit eingeschränkter Alltagskompetenz zusätzlich 87 €
Pflegestufe III (bes. Härtefälle)	1.612 € (1.995 €) Auch mit eingeschränkter Alltagskompetenz nichts zusätzlich	728 € Auch mit eingeschränkter Alltagskompetenz nichts zusätzlich



Was übernimmt das Sozialamt?

Das Sozialamt kommt für die Kosten auf, die lt. Pflegegutachten erforderlich sind und nicht durch die Pflegeleistungen der Pflegekasse und durch den Einsatz des eigenen Einkommens gedeckt sind.

Sofern Leistungen durch das Sozialamt gewährt werden, hat das Sozialamt zu prüfen, ob unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden sind. Im Rahmen einer Unterhaltsprüfung wird geprüft, ob die Unterhaltspflichtigen zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können.

Sollten Sie Fragen rund um die Versorgung im Pflegefall zu Hause haben oder Sie möchten einen Antrag stellen, dann vereinbaren Sie hierzu einfach telefonisch einen Termin mit uns. Sie finden uns in der

Zehnthofstraße 10 + 12
75175 Pforzheim
3. Stock

Ihre Ansprechpartner sind:

			Tel. 07231/
A – J	Frau Weber	Zimmer 304	39- 2069
K – Mt	Herr Skibba	Zimmer 302	39- 4057
Mu – Se	Frau Pohl	Zimmer 304	39- 3074
Sf – Z	Frau Beer	Zimmer 314	39- 2108

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag
Donnerstag
Dienstag

08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
geschlossen

Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen

Trotz der Unterstützung durch ambulante Pflegedienste und Familienangehörigen ist es nicht immer möglich, die Versorgung zu Hause zu gewährleisten. In diesen Fällen kann ein Umzug in ein Pflegeheim eine Lösung sein. Wenn die Leistungen der Pflegekasse sowie das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Heimkosten zu decken, kann Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragt werden.

Welches Sozialamt ist zuständig?

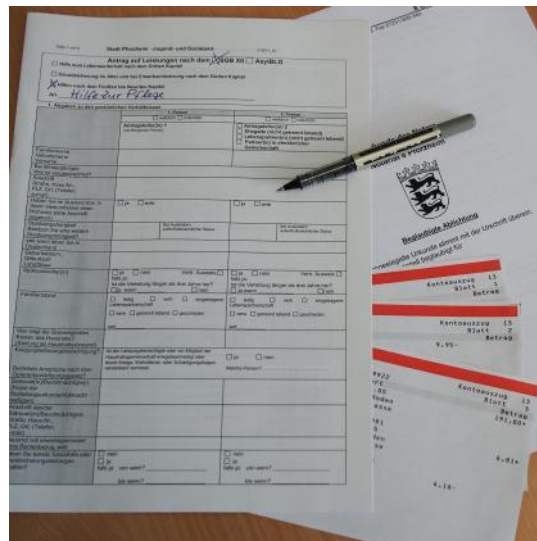
Der Antrag ist bei dem Sozialamt zu stellen, welches für den letzten Wohnort vor der erstmaligen Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung zuständig ist (Beispiel: Wohnort Pforzheim, Heimaufnahme in Stuttgart: der Antrag ist beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim zu stellen).

Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

- das eigene Einkommen und das des nicht getrennt lebenden Ehepartners bzw. Lebensgefährten sowie die Leistungen der Pflegekasse reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus
- das Vermögen unterschreitet die Vermögensschongrenze von derzeit 2.600 € (bei Ehepaaren bzw. Lebenspartnerschaften 3.214 €)
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen (MDK) bestätigt die Pflegebedürftigkeit oder die Notwendigkeit der Heimunterbringung

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Der Leistungsbedarf kann zunächst formlos telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger (siehe Kontaktpersonen) angemeldet werden. Ein förmlicher Antrag wird anschließend zugesandt.



Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

- vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag
- Kopie der Vollmacht bzw. des Betreuerausweises
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (falls vorhanden)
- Kopien sämtlicher aktueller Rentenbescheide
- Kopien sonstiger Einkommensnachweise
- Bescheid der Pflegekasse über die Pflegestufe
- Kopien sämtlicher Sparkonten und Sparverträge
- Bescheinigung der kontoführenden Bank über alle zur Zeit bestehenden Konten
- Auszüge der Girokonten der letzten 3 Monate vor Antragstellung
- notarielle Verträge (falls vorhanden)
- Vermögensnachweise (aktuelle Rückkaufswerte von Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge, etc.)
- Nachweise über vertragliche Leistungen (Wohnrecht, Leibrente, Hege und Pflege, Nießbrauchrecht, etc.)

Einsatz von Einkommen

Der Begriff des Einkommens ist in § 82 SGB XII erklärt. Grundsätzlich gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zum Einkommen.

- Einzusetzendes Einkommen ist z. B.
 - Renten aller Art
 - Wohngeld
 - Dividenden, Zinsgutschriften
 - Unterhaltszahlungen
 - Arbeitseinkommen (des Partners)
 - Krankengeld
- **Alleinstehende** Leistungsberechtigte, die keine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber haben, müssen grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Heimkosten einsetzen.
- Bei **Ehepaaren** und Lebenspartnerschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet. Dabei werden die Lebenshaltungskosten des Ehegatten/ Partners zu Hause ermittelt. Nur soweit nach Berücksichtigung dieser Kosten noch Einnahmen zur Verfügung stehen, sind diese für die Heimkosten einzusetzen.

Einsatz von Vermögen

Vermögen im sozialhilferechtlichen Sinne ist das **gesamte verwertbare Vermögen** des Leistungsberechtigten und seines Ehe- bzw. Lebenspartners (§ 90 Abs. 1 SGB XII), wie z. B.:

- Konten und Spareinlagen jeglicher Art
- Bausparverträge
- Kautionen, Genossenschaftsanteile
- Heimkostenvorauszahlungen
- Kapitalversicherungen, Lebens-, Unfallversicherungen u. ä.
- Wertpapiere

- Immobilien (Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland)
- Kraftfahrzeuge

Bei Verheirateten und Lebenspartnerschaften werden die Vermögenswerte **beider** Partner berücksichtigt.

Ist Vermögen einzusetzen, die **sofortige Verwertung** aber nicht möglich, kann die Hilfe auch als **Darlehen** gewährt werden.

Von einer Inanspruchnahme **verschont** bleiben:

- ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Leistungsberechtigten, dem Ehepartner und deren minderjährigen Kindern weiterhin bewohnt wird
- kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte bis zu einem geschützten Betrag von 2.600 € bei Alleinstehenden und 3.214 € bei Verheirateten/Lebenspartnerschaften

Vermögensübertragungen und Schenkungen

Vermögensübertragungen und Schenkungen der letzten 10 Jahre sind von den Leistungsberechtigten zurückzufordern, weil sie hilfebedürftig geworden sind. Diesen Anspruch kann das Sozialamt auf sich überleiten und durchsetzen.

Prüfung sonstiger Ansprüche

Bei der Sozialhilfegewährung sind weitere vorrangige Ansprüche zu überprüfen und ggf. nach § 93 SGB XII auf den Sozialhilfeträger überzuleiten. Hierbei handelt es sich um

- vertragliche Ansprüche (Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, Leibrente, Nießbrauchrecht etc.)
- Herausgabeanspruch nach § 528 BGB

(Schenkungen, Hausübertragungen, private Darlehen etc.)

- Ansprüche gegen private Versicherungen (Unfall- und Haftpflichtversicherung etc.)

Was gewährt die Pflegekasse?

Monatliche Leistungen (max. 75 % des Heimentgelts):

Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	0,00 € 231,00 €
Pflegestufe 1	1.064,00 €
Pflegestufe 2	1.330,00 €
Pflegestufe 3	1.612,00 €
Besondere Härte	1.995,00 €

Was übernimmt das Sozialamt?

- die nicht durch Einkommen und Pflegeversicherungsleistungen gedeckten Kosten der Heimunterbringung
- Barbetrag zur freien Verfügung i. H. v. derzeit 107,73 € (gem. § 35 Abs. 2 SGB XII 27 % des Eckregelsatzes)

Bezieher von Blindenhilfe haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag.



Unterhaltsprüfung bei Pflegeheimunterbringung – Elternunterhalt

Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Eine Voraussetzung ist, dass der Elternteil außerstande sein muss, sich aus eigenen Mitteln selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB).

Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen Unterhaltsansprüche kraft Gesetz nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Es ist dann eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen (in der Regel bei den Kindern) erforderlich. Es werden alle Kinder gleichermaßen geprüft. Hierbei wird festgestellt, inwieweit die unterhaltspflichtige Person in der Lage ist, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der Sozialhilfeaufwendungen zu leisten.

Ein zum Unterhalt herangezogenes Kind muss unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen in der Lage sein, den eigenen angemessenen Unterhalt (und den seiner eigenen Familie) auch weiterhin bestreiten zu können, bevor dem Elternteil Unterhalt gewährt werden muss (§ 1603 BGB). Das Kind muss also leistungsfähig sein.

Unterhalt kann nur dann gefordert werden, wenn das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen den Mindestselbstbehalt von derzeit 1.800 € bei Alleinstehenden und 3.240 € bei Ehegatten übersteigt.

Beispiel 1

Unterhaltspflichtige/r Tochter/Sohn alleinstehend, ohne Kinder

monatlicher Verdienst netto 2.500 €

bewohnt Eigentumswohnung, mtl. Zins- und Tilgungsrate 500 €

Beitrag priv. Rentenversicherung 50 €

Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	2.500,00 €
- abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5 % des Nettoeinkommens)	125,00 €
- abzgl. private Altersvorsorge (z.B. Beiträge zu Lebensversicherungen, priv. Rentenversicherung, max. 5% v. Brutto)	50,00 €
- zuzüglich Wohnvorteil (ersparte Kaltmiete lt. Süddeutsche Leitlinien)	360,00 €
- abzgl. Zins- und Tilgungsrate	500,00 €
<hr/>	
bereinigtes Nettoeinkommen	2.185,00 €
- abzgl. Selbstbehalt alleinstehend	1.800,00 €
<hr/>	
übersteigendes Einkommen	385,00 €
hiervon 50 % zu leistender Unterhalt (auf volle Euro aufgerundet)	193,00 €

Anmeldung zur Unterhaltspflicht der/des Unterhaltspflichtigen

Anschluß Ostliche - 37 75173 Pforzheim

Wichtiger Hinweis: Daten erfolgt auf Grundlage von § 117 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII). Danach sind Sie verpflichtet, als auch Ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner zur Auskunft verpflichtet.

	Unterhaltspflichtiger	Ehegatte / Lebenspartner des Unterhaltspflichtigen

Nein
 Ja

Beispiel 2

Ehepaar mit 1 Kind (14 Jahre)

monatlicher Verdienst Ehefrau netto 700 € (Unterhaltspflichtige)

monatlicher Verdienst Ehemann netto 3.300 €

Mietwohnung mit Warmmiete 800 €

mtl. Kreditrate für Kauf Kfz. 250 €

Beitrag Lebensversicherung monatlich 100 €

Familieneinkommen	4.000,00 €
- abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5 % des Nettoeinkommens)	200,00 €
- abzgl. private Altersvorsorge (z.B. Beiträge zu Lebensversicherungen, priv. Rentenversicherung, max. 5% v. Brutto)	100,00 €
<u>- abzgl. Kreditrate</u>	<u>250,00 €</u>
bereinigtes Nettoeinkommen	3.450,00 €
- abzgl. Unterhalt f. Kind (UH lt. Düsseldorfer Tabelle 564 € ./ 184 € Kindergeld)	380,00 €
<u>- abzgl. Familienselbstbehalt</u>	<u>3.240,00 €</u>
kein Unterhalt aus Einkommen	0,00 €

Unterhaltspflichtige haben zur Erfüllung Ihrer Unterhaltspflichten auch ihr Vermögen einzusetzen. Nicht einzusetzen ist eine **selbstbewohnte** Eigentumswohnung oder ein Ein- oder Zweifamilienhaus. Jede weitere Immobilie stellt grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

Falls der Unterhaltspflichtige nicht Eigentümer eines Hausgrundstückes ist, bleiben Vermögensteile bis zu einem Wert von **75.000 €** außer Betracht. Bei Eigentümern eines Hausgrundstückes oder einer Eigentumswohnung reduziert sich der Betrag auf **25.000 €**.

Informationen zur Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung des Pflegebedürftigen
- in sonstigen Krisensituationen (auch bei Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens 8 Wochen und bis zu einem Wert von max. 3.224 € gewährt.

Das während der Kurzzeitpflege weitergezahlte Pflegegeld sowie die zu gewährenden zusätzlichen Betreuungsleistungen der Pflegekasse sind zur Deckung der Pflegeheimkosten voll einzusetzen.

Eine Unterhaltsprüfung wird für die Dauer der Kurzzeitpflege nicht vorgenommen.



Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben, beraten wir gerne individuell. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte einen Termin für das Beratungsgespräch. Sie finden uns im

**Verwaltungsgebäude Östliche Karl-Friedrich-Str. 37a, 75175 Pforzheim
3. Stock (Fahrstuhl vorhanden).**

Ihre Ansprechpartner sind:

<u>Buchstabe</u>		Tel. 07231/
A – E	Herr Konstandin	39-1039
F – Ka	Frau Schneider	39-3851
Kb – Nh	Frau Anders	39-1552
Ni – S	Frau Eberhardt	39-3355
Sch, St, T – Ur	Frau Enderes	39-1038
Us – Z	Herr Wolfram	39-2426
	Telefax	39-1145

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	geschlossen

Beratung und Informationen bei Pflegebedürftigkeit erhalten Sie zudem beim

Pflegestützpunkt der Stadt Pforzheim

Östliche Karl-Friedrich-Str. 9
75175 Pforzheim

Tel: 07231/39-3838 oder 39-3839

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	10.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Beratung und Informationen zu einer notwendigen Betreuung oder Bevollmächtigung erhalten Sie bei der

Betreuungsbehörde der Stadt Pforzheim

Verwaltungsgebäude Östliche Karl-Friedrich-Str. 37a

75175 Pforzheim

4. Stock

Buchstaben A – D	Frau Paulus	Tel.: 39-2099
Buchstaben E – Ka	Herr Werner	Tel.: 39-2720
Buchstaben Kb – Re	Herr Grupp	Tel.: 39-1526
Buchstaben Rf – Z	Frau Böffert	Tel.: 39-2187

Impressum

Herausgeber Stadt Pforzheim
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Redaktion Jugend- und Sozialamt
Östliche Karl-Friedrich-Str. 37a
Zehnthofstr. 10+12
75175 Pforzheim

Telefon: 07231/ 39 2426, Fax: 07231/ 39 1145
E-Mail: dirk.wolfram@stadt-pforzheim.de

Telefon: 07231/ 39 3487, Fax: 07231/ 39 44317
E-Mail: thomas.kuehn@stadt-pforzheim.de

Gestaltung Jugend- und Sozialamt

Bilder Dirk Wolfram